



BETRIEB & PLANEN NEXT GENERATION
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1396/670531-4S

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

Landjugend Salzburg
Maria-Cebotari-Strasse 5
5020 Salzburg



NEUFASSUNG
DIESE POLIZZE GILT AB 2025 06 28 0 UHR
VERTRAGSDAUER VON 2024 08 01 BIS 2035 01 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

BETRIEBSART: VEREIN-BRAUCHTUMSVEREIN (NICHT PERCHTEN- BZW. KRAMPUSVEREIN)

Position	Versichertes Risiko	Versicherungssumme in EUR
01	MARIA-CEBOTARI-STRASSE 5 5020 SALZBURG	

7710 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG
BERECHNUNGSGRUNDLAGE:
ANZAHL MITGLIEDER: 5.500
DIE JEWEILIGE VERSICHERUNGSSUMME FÜR DIE
DECKUNGSERWEITERUNG(EN) GELTEN IM RAHMEN DER
PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME 5.000.000,00
SELBSTBEHALT IN JEDEM SCHADENFALL:
10% MINDESTENS EUR 200,00
HÖCHSTENS EUR 2.000,00
ALS VERSICHERTES RISIKO GILT DIE GESETZLICHE
HAFTPFLICHT PRIVATRECHTLICHEN INHALTS AUS DER
STATUTENGEMÄßEN TÄTIGKEIT DES VEREINES "
"SALZBURGER LANDJUGEND" (PERSÖNLICHKEIT- UND
WEITERBILDUNG, GESELLIGKEIT- UND GEMEINSCHAFTS-
PFLEGE, BRAUCHTUMSPFLEGE, WETTBEWERBE, SOZIAL-
ARBEIT, SPORTLICHE ERTÜCHTIGUNG, KONTAKTPFLEGE,
JUGENDBEWEGUNG, AKTIONEN ZUM JEWEILIGEN
SCHWERPUNKT WIE Z. B. TAG DER OFFENEN TÜR AM

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater
Bez.Disp.
Paul-Johann Guggenberger
Telefon +43 664 4148809

Salzburg, 2025 07 07

West Lodge Junior High

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizza genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizza beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizza, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqua.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizza bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizza angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizza bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizza vom Antrag sind in der Versicherungspolizza auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizza in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizza enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizza. Nacht räge ergänzen eine vorangegangene Polizza oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqua.at.

Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqua.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqua.at.



BETRIEB & PLANEN NEXT GENERATION
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 1396/670531-4S

Position	Versichertes Risiko	Versicherungssumme in EUR
----------	---------------------	---------------------------

FORTSETZUNG

BAUERNHOF, BESPRECHUNGEN UND TAGUNGEN)
ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG SÄMTLICHER
VERANSTALTUNGEN DER SALZBURG LANDJUGEND WIE
FESTE INKL. AUSSCHANK, AUFSTELLEN UND BESTAND
VON MAIBÄUMEN, AUFSTELLEN UND ERNEUERN (NICHT
ABER DER BESTAND) VON GIPFELKREUZEN, BESTAND VON
ZUSCHAUTRIBÜNEN UND ZELTEN, SOWIE DAS ABBRENNEN
VON FEUERWERKEN IM RAHMEN DER GELTENDEN
GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN.
GEMÄß ABSCHNITT B, VORBEMERKUNG EHVB SIND REINE
VERMÖGENSSCHÄDEN MIT EINER VERSICHERUNGSSUMME
VON EUR 15.000.- MITVERSICHERT. NICHT VERSICHERT
SIND SCHÄDEN DURCH FEHLBETRÄGE BEI DER
KASSENFÜHRUNG, DURCH VERSTÖßE BEIM ZAHLUNGSAKT,
DURCH VERUNTREUUNG DES PERSONALS DES
VERSICHERUNGSNEHMERS ODER ANDERER FÜR IHN
HANDELNDE PERSONEN, DURCH ABHANDENKOMMEN VON
GELD, WERTPAPIEREN UND WERTSACHEN, FÜR VERTRAGS-
STRAFEN, DURCH ÜBERSCHREITUNG VON KOSTENVOR-
ANSCHLÄGEN SOWIE AUS VERLUST, VERÄNDERUNG ODER
NICHTVERFÜGBARKEIT VON DATEN AUF ELEKTRONISCHEN
SPEICHERMEDIEN. DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEZIEHT
SICH NICHT AUF HAFTPFLICHTANSPRÜCHE AUS DER
TÄTIGKEIT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ALS MITGLIED
EINES VOSTANDS-, VERWALTUNGS- ODER
AUFSICHTSKOLLEGIUMS.

7900 VERTRAGSÜBERGREIFENDER TEXT:
KLARSTELLUNGEN ZU BEDINGUNGSGEMÄßEN DECKUNGEN:
NEBEN DER LANDESLEITUNG, DEM LANDESVORSTAND UND
DEN FACHAUSSCHÜSSEN GELTEN SUBSIDIÄR AUCH DIE
BEZIRKS- UND ORTSGRUPPEN MIT VERSICHERT.
ERWEITERTE DECKUNG FÜR MIETSACHSCHÄDEN:
ABWEICHEND VON ART.7, PKT.10.1, 10.2 UND 10.3
AHVB BEZIEHT SICH DIE VERSICHERUNG AUCH AUF DIE
GESETZLICHE HAFTPFLICHT DES
VERSICHERUNGSNEHMER/DER VERSICHERUNGSNEHMERIN
WEGEN SCHÄDEN AN FÜR VERANSTALTUNGEN GEMIETETE
GEBÄUDE UND RÄUMLICHKEITEN. AUSDRÜCKLICH GELTEN
IM RAHMEN DIESER DECKUNGSERWEITERUNG AUCH
SCHÄDEN MITVERSICHERT, DIE DURCH UNBEKANNTE
PERSONEN VERURSACHT WURDEN UND FÜR DIE DER
VERSICHERUNGSNEHMER SCHADENERSATZPFLICHTIG IST.
AUSGESCHLOSSEN SIND HAFTPFLICHTANSPRÜCHE WEGEN
ABNÜTZUNG UND VERSCHLEIßES (DIES GILT NICHT BEI
FEUER- UND EXPLOSIONSSCHÄDEN). DIESE DECKUNG

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Salzburg, 2025 07 07

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizza genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizza beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizza, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqua.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizza bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizza angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizza bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizza vom Antrag sind in der Versicherungspolizza auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizza in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizza enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizza. Nicht rüge ergänzen eine vorangegangene Polizza oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqua.at.

Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqua.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqua.at.



FORTSETZUNG

GILT SUBSIDIÄR ZU BESTEHENDEN FEUER-, STURM-, EINBRUCHDIEBSTAHL- UND LEITUNGSWASSERVERSICHERUNGEN. EINE BEWEISSICHERUNG VOR DER VERANSTALTUNG IST GRUNDLAGE FÜR DIESE DECKUNGSERWEITERUNG. SCHÄDEN, DIE NICHT DURCH DIE BEWEISSICHERUNG ALS SCHADEN AUFGRUND DER VERANSTALTUNG DOKUMENTIERT WERDEN KÖNNEN, FALLEN NICHT UNTER DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ. DIE VERSICHERUNGSSUMME BETRÄGT EUR 150.000,-- IM RAHMEN DER PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME. ES GILT EIN SELBSTBEHALT VON 10%, MINDESTENS EUR 1.000,-- JE SCHADENSFALL ALS VEREINBART.

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: F490 GA37 H940 IR1

F490
DECKUNGSERWEITERUNGEN VEREINE - FASSUNG 10/2011

GA37
VEREINSHAFTPELICHT - FASSUNG 01/2012

H940
ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG (AHVB 2004 UND EHVB 2004) - FASSUNG 01/2019

IR1 INDIVIDUELLES RISIKO

VON DER JAHRESPRÄMIE ENTFÄLLT AUF:
BETRIEBSHAFTPFICHTVERSICHERUNG EUR 2.250,03 (TB: 20 %)

PRÄMIEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES VORGENANNTEN TREUEBONUS (TB)
UND EINSCHLIEßLICH ALLFÄLLIGER STEUERN UND GEBÜHREN IN EUR

NACHTRAGSPRÄMIE BIS 2026 01 01	36,43
--------------------------------	-------

FOLGEPRÄMIE AB 2026 01 01 JÄHRLICH	2.250,03
------------------------------------	----------

Salzburg, 2025 07 07

Mag. Kurt Svoboda
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer
Mitglied des Vorstandes

Wichtige Hinweise auf der Rückseite

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

Grundlagen des Vertrages

Die in der Polizza genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolizza beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolizza, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Vertragsdauer

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an info@uniqua.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Prämie

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Polizza bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig. Folgeprämien sind zu den in der Polizza angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Polizza bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

Sonstiges

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Polizza vom Antrag sind in der Versicherungspolizza auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolizza in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Polizza enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Polizza. Nicht rüge ergänzen eine vorangegangene Polizza oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizzen- bzw. Schadennummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Datenschutz

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Tel.: +43 50677-670, E-Mail-Adresse: info@uniqua.at.

Ihre Daten sind bei uns gut aufgehoben! Wir achten darauf, dass sie sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Interessiert Sie mehr? Besuchen Sie unseren Bereich Datenschutz auf www.uniqua.at. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten gerne unter datenschutz@uniqua.at.

Nachfolgend angeführte Deckungen gelten nur für die Versicherungszweige Feuer, Sturm, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl und nur sofern diese Zweige auch auf dem Versicherungsschein dokumentiert sind.

1. Im Rahmen der zu Grunde liegenden Bedingungen sind vom Versicherungsnehmer in gemieteten Räumlichkeiten eingebrachte Adaptierungen (wie z.B. Elektroinstalltionen, Heizungs- und Klimaanlage, Sanitäranlagen etc.) versichert, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistung erlangt werden kann.
2. Im Rahmen der zu Grunde liegenden Bedingungen sind Schlossänderungskosten, abhängig von der gewählten Variante, mitversichert.
3. Erweiternd zu den Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS – F 400) sind Sachen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Versicherungssumme für kauf-

männisch, technische Einrichtung mindestens bis EUR 5.000,- mitversichert

Alle übrigen Bestimmungen für Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten bleiben unverändert bestehen.

Falls die Sparte Betriebshaftpflicht im Rahmen der Polizze abgeschlossen wurde, wird besonders darauf hingewiesen, dass nachstehende Punkte versichert sind:

1. Veranstaltungen auch außerhalb der Vereinsräumlichkeiten
2. Weltweiter Versicherungsschutz (ohne USA, Kanada, Australien)
3. Aufstellen und Bestand von Werbetafeln und Transparenzen
4. Teilnahme und Veranstaltung von Bundes- und Landeswettbewerben

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung AHVB/EHVB 2004, sowie die nachstehend angeführten Besonderen Bedingungen für die Vereinshaftpflichtversicherung. Der Punkt 13 Abschnitt B, EHVB (Vereine) kommt nicht zur Anwendung.



VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Vereinshaftpflichtversicherung für die Ausübung der **statutengemäßen Vereinstätigkeit** für die ordentlichen Mitglieder des Vereines.
Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung zu bieten ist (subsidiäre Deckung).

2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB/EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B Z. 10 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
- der Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
- der Innehabung oder Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen (wie Ruderboote, Kanus, Kajaks etc.);
- der Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und -anlagen;
- Abweichend von Abschnitt B Pkt 13. EHVB gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben im Rahmen von Punkt 6. der gegenständlichen Klausel mitversichert, sofern es sich um keine Veranstaltungen handelt, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.
- die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der versicherten Vereine aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser.

3. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 2 sind Schadenersatzverpflichtungen

- der gesetzlichen und bevollmächtigen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
- sämtlicher übriger Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- sämtlicher Vereinsmitglieder und probeweisen Mitgliedern bzw. Interessenten aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines;

4. Mitversichert sind Ansprüche eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein gemäß BGBl. Nr. 137 vom 28.12.2011 (Vereinsgesetz-Novelle 2011), § 24 (7) im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (PVS).
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden.

Es gilt Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB als vereinbart. Die Versicherungssumme beträgt 1% der PVS im Rahmen der PVS.

5. Abschnitt A, Pkt.3, EHVB findet Anwendung.
(3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften)
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.)

6. Deckungserweiterungen:

1. Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art 13 AHVB.

1.1. Für die Staaten außerhalb Europas gilt weiter:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Mitversichert ist

- das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten
- das Aufstellen von Werbetafeln und Transparenten.
- das Malbaumaufstellen

3. Abweichend von Abschnitt A, Z.1., Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

7. Für Veranstaltungen des Vereines gelten folgende Regelungen:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z 1 und Z 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter für Vereinsveranstaltungen.

2. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnittes A, Z 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
Wird der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen für diese Dritten nach deren Weisungen tätig, besteht dafür kein Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

Mitversichert gilt:

5. Das Abbrennen von Feuerwerken, sofern nicht eine besondere Bewilligung erforderlich ist.
6. die persönliche Schadenersatzpflicht
 - der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - der an einer Körperveranstaltung, Tierschau oder einem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
7. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrgesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterrisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2004* und EHVB 2004*) Fassung 01/2019

*) Bei den im Bedingungstext vorhandenen Hinweisen auf Bedingungsstellen heißt es unter Weglassen der Jahreszahl einfach AHVB oder EHVB.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

Artikel 1	Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert ?
Artikel 2	Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos ? Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt ?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung ? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Wann gilt die Versicherung ? (Zeitlicher Geltungsbereich)
Artikel 5	Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer ?
Artikel 6	Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt ?
Artikel 7	Was ist nicht versichert ? (Risikoausschlüsse)
Artikel 8	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten ? (Obliegenheiten)
Artikel 9	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden ?
Artikel 10	Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen ? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)
Artikel 11	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz ? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung ?
Artikel 12	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag ? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen ? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos ?
Artikel 13	Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden ? (Gerichtsstand)
Artikel 14	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben ?

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A:

Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Ergänzende Bestimmungen zum Versicherungsschutz
2. Produkthaftpflichtrisiko
3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
4. Betriebsübernahme

Abschnitt B:

Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

Vorbemerkung: Deckung reiner Vermögensschäden

1. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
2. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe
3. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe
4. Rauchfangkehrer
5. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
6. Fremdenbeherbergung
7. Badeanstalten
8. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)
9. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungshäuser, Altersheime u. dgl.
10. Haus- und Grundbesitz
11. Tierhaltung
12. Wasserfahrzeuge
13. Vereine
14. Feuer- und Wasserwehren
15. Privathaftpflicht
16. Erweiterte Privathaftpflicht
17. Erziehungswesen
18. Politische Gemeinden
19. Kirchen, Kultusgemeinden

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

Artikel 1

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt.2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen*);

*) In der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt.

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.5, Pkt.5.

2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung oder eine besondere Vereinbarung laut Polizza getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.

Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten jedenfalls nicht als Sachschäden.

Artikel 2

Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes

2.1 dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder

2.2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird.

Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung.

Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Für die Prämienberechnung sind Art.12, Punkte 5. bis 7. sinngemäß anzuwenden.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetretene Schadenereignisse.
2. Ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.
3. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis in einem über den in Pkt. 1. hinausgehenden örtlichen Geltungsbereich eingetreten ist.

Artikel 4

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind.
Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art. 12, Pkt. 4.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.
3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 5

Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die in der Versicherungsvereinbarung vereinbarte Höchstleistung des Versicherers höchstens das Dreifache der jeweils maximalen Versicherungssumme. Die Maximalleistung des Versicherers beträgt jedoch EUR 15.000.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Für den Fall dass eine höhere Versicherungssumme vereinbart ist, leistet der Versicherer höchstens diesen Betrag.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet.

Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 90/92 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 8, Pkt. 1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 6

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung (auch aus dem Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB) - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung laut Polizze nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Art. 7, Pkt. 11. f findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.
 - 3.1 Versicherungsfall
 - 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2 Serienschaden
Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch in zeitlichem Zusammenhang stehende, gleichartige Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
 - 3.2 Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 3, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetreten sind. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 4. EHVB sinngemäß Anwendung. Abschnitt A, Z 2, Pkt. 3 EHVB findet für das Produkthaftpflichtrisiko sinngemäß Anwendung.
 - 3.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Art. 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 3.1.1) sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat, dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum



7/13-34-3/0-0-0-0-0-0/124416-4012138

Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.

13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
14. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die unter die Tatbestände des Abschnittes A, Z 2, Pkt. 4. EHVB (Erweiterte Deckung der Produkthaftungspflicht) fallen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Diskriminierung oder Belästigung während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Artikel 8

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Art. 11 Pkt. 3.1 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hätte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.4 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder auf andere geeignete Weise.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1 der Versicherungsfall;
 - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 9

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen?

(Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 11

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

2.2 Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff VersVG.

3. Prämienabrechnung

3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende GröÙe zugrundegelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden GröÙen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2 Darüber hinaus wird die Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode durch Anhebung bzw. Senkung auf den Betrag angepasst, der sich aus der Abrechnung der vorangegangenen Versicherungsperiode (siehe Pkt. 3.1) ergibt. Die Vorausprämie für die nächstfolgenden Versicherungsperioden wird mit dem gleichen Betrag vorläufig festgesetzt. Eine derartige Vertragsanpassung wird nur dann durchgeführt, wenn sich gegenüber der laufenden Versicherungsperiode ein Mehr- oder Minderbetrag von zumindest EUR 400,- ergibt. Der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie für die laufende Versicherungsperiode ist 14 Tage nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagern oder eine Verzugsprämie einzubeheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.

Für die Verzugsprämie findet Pkt. 2.3 Anwendung.



3.4 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art. 8, Pkt. 1.1).

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Lohn- und Gehaltssumme; Aufwands für Leih-, Leasing und Fremdarbeitskräfte

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Aufwendungen für Leih-, Leasing- und Fremdarbeitskräfte sowie sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schutzzulagen, Weggelder u sw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter usw.). Auf d as V orliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

4.2 Umsatz

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 12

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Automatische Vertragsverlängerung?

1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Zu Versicherungsverträgen, deren Abschluss zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Unternehmerverträge), ist der Vertrag spätestens drei Monate, zu anderen Verträgen (Verbraucherverträge) spätestens ein Monat vor Ablauf zu kündigen. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit, unter Beachtung der zuvor bestimmte Frist von einem Monat bzw. von drei Monaten, zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

6. Eine Kündigung nach Pkt.1., Pkt.2. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art.11, Pkt.3. nicht aus.

Hat der Versicherte mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Macht der Versicherte von dem

Kündigungsrecht gemäß Pkt. 2. Gebrauch oder wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 3. gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 13

Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalen Übereinkommen zulässig ist.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 14

Schriftform und Wohnungswechsel?

Änderung der Versicherungsbedingungen?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz wechselt, hat er die neue Adresse dem Versicherer mitzuteilen. Andernfalls richtet der Versicherer seine Erklärungen rechtswirksam an die letzte ihm bekannte Adresse. Dazu genügt ein nicht eingeschriebener Brief.

Für Verträge mit Vertragsbeginn 01.02.2008 gilt folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen. Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, schriftlich widerspricht. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens je doch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Die zitierten Bestimmungen des VersVG sind im Anhang abgedruckt.

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Ergänzende Bestimmungen zum Versicherungsschutz

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Art. 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.
Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei besonderer Vereinbarung laut Polizze erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.
2. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 2.1 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;
 - 2.2 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.3 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Z 10 EHVB findet Anwendung);
 - 2.4 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebes (Abschnitt B, Z 10 EHVB findet Anwendung);
 - 2.5 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
 - 2.6 einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, auch Hilfeleistungen für Dritte, Abschnitt B, Z 14 EHVB findet Anwendung);
 - 2.7 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragter Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);
 - 2.8 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - 2.9 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindingärten und Betriebs-sportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden (für die Badeanstalten findet Z 7, für Erholungsheime Z 6, für Betriebssportgemeinschaften Z 13 des Abschnittes B, EHVB sinngemäß Anwendung);
 - 2.10 Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebes im Rahmen der Veranstaltung (Pkt. 3. findet sinngemäß Anwendung);
 - 2.11. der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (Abschnitt B, Z 11 EHVB findet Anwendung).
3. Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1. und 2. Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - 3.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
Die im Betrieb tätigen Angehörigen (siehe Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) des Versicherungsnehmers sind gemäß Pkt. 3.1 oder Pkt. 3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.
4. Soweit der Versicherungsschutz gemäß Art. 3, Pkt. 1. oder durch besondere Vereinbarung laut Polizze über in Österreich eingetretene Schadenereignisse hinausgeht bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Schadenereignisse
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Es besteht somit kein Versicherungsschutz für im Ausland gelegene Betriebsstätten.

- 4.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)
 - allen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI)
- 4.2 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und / oder -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer behindert wird.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

2. Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen

Das **Produkthaftpflichtrisiko** ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der **Mangel** kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als **Produkte** gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die **Lieferung** ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die **Übergabe** einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

2. Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme

2.1 Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.

2.2 Art. 2 AHVB ist daher mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebsweiterungen) erstreckt.

3. Unbewusste Exporte

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auf weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien) eingetretene Schadenereignisse, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Bearbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.

4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung laut Polizze (Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)

4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne der Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 14. AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um

4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung

9/13-36-3/0-0-0-0-0-0/124416-4012138

- 

- H940 - Seite 7 von 13

- 5.1.3 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
- 5.1.4 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
- 5.1.5 Ansprüche aus
- 5.1.5.1 Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen;
- 5.1.5.2 Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren;
- 5.1.5.3 Tätigkeiten an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen und Raumfahrzeugen oder Raumfahrzeugteilen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luftfahrzeuge oder Raumfahrzeuge.
- 5.2 Nur in den gemäß Pkt.4. durch besondere Vereinbarung versicherbaren Tatbeständen besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70, 71 VersVG (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

Abschnitt B: Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

Vorbemerkung: Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer besonderen Vereinbarung laut Polizze die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt folgendes:

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2. AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
2. Abweichend von Art. 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
3. Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - eines Verstoßes
 - mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße
 - mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
4. Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen wurde und sich dort wirtschaftlich auswirkt. Die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 4. EHVB finden sinngemäß Anwendung.
5. Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
6. Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
7. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

1. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

1. Anschlussbahnen
 - 1.1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2. und Art.7, Pkt.1.2 AHVB auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund des Abschnittes "Haftung" der "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" der ÖBB (BH 510 in der Fassung der Ausgabe 1979).
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich ferner abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinne von Pkt.1.1) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, die sich auf dem Anschlussgleis befinden. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.
2. Gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2. und Art.7, Pkt.1.2 AHVB auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung aufgrund der Punkte 13.1 bis 13.4 der "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen B standverträge" der ÖBB (BH 512 in der Fassung der Ausgabe 1992).
3. Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz nach den Punkten 1. und 2. erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2,5 % davon.
4. Zu den Punkten 1. bis 3.
 - 4.1 Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

- 4.3 Haftungen, die über die obgenannten "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" und "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen B standverträge" hinausgehen, fallen nur aufgrund besonderer Vereinbarung laut Polizze mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.

1. Darunter fallen im Sinne dieser Bedingungen:
Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Drückwasser, Asphaltierer und Schwarzecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchunternehmer, Baggerer (Deichgräber), Sand- und Schotterherzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.
2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 2.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
 - 2.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und d. gl.), wobei Art. 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB keine Anwendung finden;
 - 2.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
 - 2.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen;
 - 2.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
 - 2.6 Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
 - 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei
 - 3.1. Schäden an unterirdischen Anlagen:
20 % des Schadens,
mindestens EUR 250,-, höchstens EUR 2.500,-;
 - 3.2. sonstigen Sachschäden
10 % des Schadens,
mindestens EUR 250,-, höchstens EUR 2.500,-;
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

Abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Begutachtung nach § 57 a Kraftfahrzeuggesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von Art.7, Pkt.3. A HVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl.Nr.20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1 aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Z11 EHVB findet Anwendung).

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung la ut Polizze b besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen a us Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren, aus der Überlassung von Reitritten an betriebsfremde Personen und Kutschfahrten im Rahmen des versicherten Risikos.

Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
 - 1.2 aus der Holzschlägerung im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf – siehe jedoch Pkt. 1.7;
 - 1.3 aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln i n d e r v ersicherten L and- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall 20 % des Schadens, mindestens EUR 100,-, höchstens EUR 1.500,-;
 - 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer nach Maßgabe des Art. 6 AHVB;

Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Der S elbstbehalt d es V ersicherungsnehmers b eträgt i n j e dem Versicherungsfall EUR 400,-
 - 1.5 aus der Vornahme von Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sp rengarbeiten v on einem Sprengbefugten i m Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;
 - 1.6 aus dem Bau von Güterwegen, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens u nter E inrechnung e twaiger E igenleistungen EUR 15.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z 2, Pkt. 2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;
 - 1.7 aus Nebengewerben im Sinne des § 2 Abs.4 der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen insgesamt EUR 15.000,- nicht überschreitet.
 - 1.8 aus dem B uschenschank i m Sinne d es § 2 A bs. 7 d er GewO (BGBl. Nr. 194/ 1994) i n der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,- nicht überschreitet;
 - 1.9 aus der Fremdenbeherbergung nach Maßgabe von Abschnitt B, Z 6 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
2. Versichert ist ferner die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Z15 EHVB sowie die gleichartige S chadenersatzpflicht d er i n Abschnitt B, Z15, Punkte 2.1 und 2.2 EHVB mitversicherten Personen.
3. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Veränderungen der ha-Anzahl (z. B. infolge Zukauf) dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach der Veränderung schriftlich anzuzeigen.

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.

2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Pkt.1. bezeichneten Sachen.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet,
- 2.1 im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
- 2.2 sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
3. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
- 3.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
- 3.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht;
- 3.3 aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aus allgemein zugänglichen Räumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.
4. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.

7. Badeanstalten

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.
2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG (siehe Anhang) - verpflichtet
- 2.1 im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
- 2.2 durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.
3. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit der Schadenersatzanspruch auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.

8. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)

1. Abschnitt A, Z1 und Z3 EHVB finden Anwendung.
2. Die persönliche Schadenersatzpflicht des Urlaubsvertreters sowie des Vertreters im Krankheitsfalle ist mitversichert soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.
4. Schadenersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Art.7, Pkt.10. AHVB mitversichert.
5. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl.Nr.20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.

1. Abschnitt A, Z1 und Z3 EHVB finden Anwendung.
2. Haftung für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen:
Abschnitt B, Z 6. EHVB findet sinngemäß Anwendung.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.1, Pkt.2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,-.
4. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind mitversichert, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

10. Haus- und Grundbesitz

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen
- 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbäder, Kinderspielflächen und Gartenanlagen.
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
- 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 75.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Z 2, Pkt. 2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
- 1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Z6 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
- 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 1000 Liter nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in je dem Versicherungsfall EUR 400,-.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen
- 2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;
- 2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
- 2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
- 2.4 jener Personen, die infolge Frustration, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer abweichend von Art.1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art.1 AHVB.
4. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art.7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.3. gilt sinngemäß auch für die

von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

11. Tierhaltung

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
Nur auf Grund besonderer Vereinbarung laut Polizza besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

12. Wasserfahrzeuge

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat (§ 6 VersVG), wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.

13. Vereine

(Im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl.Nr.233/1951 in der jeweils geltenden Fassung)

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Z10 EHVb findet sinngemäß Anwendung);
 - 1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt.1. sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Aufsichtsführung des Vereines angestellt hat;
 - 2.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereines sowie außerhalb des Vereines im Auftrag des Vereines soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung laut Polizza erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der
 - 3.1 Innehabung oder Verwendung von
 - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
 - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
 - 3.2 Haltung oder Verwendung von
 - 3.2.1 Tieren;
 - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
 - 3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.
4. Abschnitt A, Z 3 EHVb findet Anwendung.

14. Feuer- und Wasserwehren

1. Abschnitt B, Z13, Punkte 1. und 2. EHVb finden sinngemäß Anwendung.
2. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.7, Pkt.3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl.Nr.20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Bei Einsätzen im Ausland sowie bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art.3 auf Schadenereignisse, die in Europa eingetreten sind.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde.
5. Nur bei besonderer Vereinbarung laut Polizza erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer für Einsätze oder Übungen beigelegt werden.

15. Privathaftpflicht

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, so fern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Z6 EHVb findet Anwendung);
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.4 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.5 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.6 aus der Tierhaltung, eingeschränkt auf Kleintiere, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Z 11 EHVb findet Anwendung),
 - 1.7 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Z 12 EHVb findet Anwendung);
 - 1.8 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmoellen (Abschnitt B, Z.12 EHVb findet Anwendung);
 - 1.9 abweichend von Art.7, Pkt. 5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg. Die Höchsthaftungssumme gemeinsam für Personen- und Sachschäden entspricht der im § 151, Abs.1, Z 1 Luftfahrtgesetz (BGBl 253/1957) in der jeweiligen Fassung geforderten Mindestversicherungssumme – sofern für die Haftpflicht keine höhere Höchsthaftungssumme laut Polizza vereinbart ist;
 - 1.10 aus Sachschäden durch Umweltstörungen nach Maßgabe des Art. 6 AHVB. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 400,-.
2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
 - 2.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, so fern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;
 - 2.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art.3 AHVB auf Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

16. Erweiterte Privathaftpflicht

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, so fern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Z 6 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.4 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.5 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.6 aus der Tierhaltung, eingeschränkt auf Kleintiere, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Z 11 EHVB findet Anwendung);
 - 1.7 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Z 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmotoren (Abschnitt B, Z 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.9 abweichend von Art. 7, Pkt. 5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg. Die Höchsthaftungssumme gemeinsam für Personen- und Sachschäden entspricht der im § 149, Abs. 1, Z 1 Luftfahrtgesetz (BGBl. 253/1957) in der jeweiligen Fassung geforderten Mindestversicherungssumme – sofern für die Haftpflicht keine höhere Höchsthaftungssumme laut Police vereinbart ist;
 - 1.10 aus Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 400,-.
2. Art. 7, Pkt. 10. AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
3. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
4. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
 - 4.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
 - 4.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, so fern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;
 - 4.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
5. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß den Punkten 4.1 und 4.2 versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
6. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf die ganze Erde.

17. Erziehungswesen

1. Schulen, Erziehungsanstalten und dergleichen.
 - 1.1 Abschnitt A, Z 1 EHVB findet Anwendung.
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung (nicht dem Verlust oder Abhandenkommen) von Sachen der Schüler oder Zöglinge.
2. Lehr- oder Aufsichtspersonen
Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten aus der Lehr- und Aufsichtstätigkeit.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Maturareise), und zwar auch außerhalb des Lehrplanes, jedoch mit Genehmigung der Schulleitung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Schadenereignisse aus der Durchführung dieser Veranstaltungen in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat.
4. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, wobei reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- mitgedeckt sind.

18. Politische Gemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen der Gemeinde
 - 1.1 aus ihrem Gebäude- und Grundbesitz, der nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dient und nicht vermietet oder verpachtet ist sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien;
 - 1.2 aus solchen Arbeiten, die ausschließlich zum Zweck des Baues oder der Erhaltung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken vorgenommen werden, sofern die Kosten für diese Arbeiten ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten werden (Abschnitt B, Z 2 EHVB findet Anwendung);
 - 1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb von Bauhöfen, Stein-, Schotter- und Sandbrüchen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich den unter den Punkten 1. und 2. versicherten Risiken dienen (Abschnitt B, Z 2 EHVB findet Anwendung);
 - 1.4 aus der gemeindeeigenen Müllabfuhr und aus der gemeindeeigenen Müllbeseitigungsanlage.
Nur bei besonderer Vereinbarung laut Police erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und dem Betrieb von gemeindeeigenen Wasserversorgungs-, Kanal- und Kläranlagen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen je der Art.
2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der zu Robotleistungen herangezogenen Personen.
3. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.
4. Abschnitt A, Z 1 und Z 3 EHVB finden Anwendung.

19. Kirchen, Kultusgemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 1.1 der Wahrnehmung von Aufgaben einer Kirchen- bzw. Kultusgemeinde;
 - 1.2 der Durchführung von Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
 - 1.3 der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht vermietet oder verpachtet sind sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen (Abschnitt B, Z 10 EHVB findet Anwendung).
2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher in seinem Auftrag für ihn handelnden Personen.

§ 6 (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

§ 6 (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendung des Abs. 1 a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

§ 6 (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 6 (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 38 (1) Wird die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 38 (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

§ 39 (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 39 (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung

§ 69 (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70 (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

§ 70 (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 70 (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71 (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

§ 71 (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist. .

§ 158 (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

§ 158 (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

